



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (281)

Mit leeren Händen

Auch wenn der schonende Umgang mit Ressourcen und die Rohstoffwiederverwendung immer wichtigere Rollen spielen, ist es wohl nach wie vor zutreffend, die westlichen Industrieländer als Wegwerfgesellschaften zu bezeichnen. Denn der Konsum und Überfluss von kurzlebigen sowie unnötigen Gütern ist speziell in unserem Kulturkreis ein typisches Phänomen, das zwangsläufig zu hohen Müllbergen führt. Dass die aufwendige Entsorgung nicht nur Umwelt- sondern ebenso Rechtsfragen aufwirft, wird in diesem Zusammenhang meist übersehen. Doch manchmal wird auch temperamentvoll über Müll gestritten, selbst wenn es sich hierbei um keine Kostbarkeiten handelt.

Häufig muss dann zunächst geklärt werden, wem der Abfall gehört. Handelt es sich um eine bewegliche Sache, kann das Eigentum an diesem grundsätzlich ganz leicht aufgegeben werden. Die Juristen sprechen in diesem Fall von der sog. Dereliktion. Für die Aufgabe des Eigentums ist es erforderlich, dass der Berechtigte den Besitz an der Sache mit der Absicht aufgibt, auf sein Eigentum zu verzichten. Diese wird dann herrenlos. Wann ein solcher Verzichtswille anzunehmen ist, hängt von dem jeweiligen Einzelfall ab. Es handelt sich vorliegend um eine einseitige, nicht empfangsbedürftige Willenserklärung, die ebenfalls konkludent, d.h. durch schlüssiges Verhalten, abgegeben werden kann.

Verfolgt der Besagte bei der Entsorgung aber gewisse Verwendungszwecke, liegt keine Dereliktion vor. Für an der Straße abgestelltes Sammelgut, welches beispielsweise für das Deutsche Rote Kreuz bestimmt ist, ist daher keine Enteignungsabsicht anzunehmen. Vielmehr ist in dem Bereitstellen der Gegenstände ein ausschließlich die karitative Organisation gerichtetes Angebot zur Übereignung zu sehen. Nimmt demgegenüber ein Dritter die Besitztümer an sich, kann sich dieser wegen eines Diebstahls strafbar machen. Ebenso liegt in dem Willen, Sachen zur Vernichtung freizugeben, nicht zwangsläufig eine Eigentumsaufgabe vor. Zwar wird ein Wegwerfen regelmäßig mit einer Dereliktionsabsicht verbunden sein. Voraussetzung ist aber, dass dem Berechtigten das weitere (rechtliche) Schicksal seines Eigentums ersichtlich gleichgültig ist. Der Eigentümer muss somit einverstanden sein, dass sich Dritte die Sache aneignen und mit ihr nach ihrem Gutdünken verfahren. Derartiges kann bei normalem Haus- oder Sperrmüll grundsätzlich angenommen werden. Doch Vorsicht: Nicht jeder Abfall wird automatisch herrenlos. Kommt es dem Wegwerfenden darauf an, dass das Objekt ausschließlich vernichtet wird, ist kein Wille zur Eigentums-

aufgabe anzunehmen. Entsprechendes ist in aller Regel bei Briefen, Bankunterlagen oder Geschäftspapieren der Fall. Denn bei vertraulichen Dokumenten ist naturgemäß nicht gewünscht, dass jeder beliebige Dritte in deren Besitz gelangt. Was für persönliche Unterlagen gilt, muss nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm erst Recht für eine EC-Karte gelten. Vorliegend hatte ein Bankkunde eine solche zum Zwecke der Entsorgung bei seinem Kreditinstitut in den Abfallbehälter geworfen. Die Karte wurde aber von einem Dritten aus dem Mülleimer gefischt und benutzt. Der Einlassung des Täters, er habe keinen Diebstahl begangen, da das weggeworfene Zahlungsmittel herrenlos gewesen sei, folgte der Senat nicht. Vielmehr stellten die Richter klar, dass eine Eigentumsaufgabe erst mit der Annahme durch den zuständigen Abfallentsorger zur Vernichtung erfolge. Es gilt somit: Nicht alles, was im Müll liegt, darf man (straflos) an sich nehmen!

Nach Auffassung des Landgerichts Ravensburg soll obendrein bei einem Künstler, der seine Werke zum Sperrmüll stellt, keine Dereliktionsabsicht anzunehmen sein. Vorliegend hatte ein Maler drei Rollen bemalter Leinwand für die Müllabfuhr auf die Straße gestellt. Ein Nachbar fand Gefallen an diesen und nahm die Bildnisse kurzerhand an sich. Der Schöpfer konnte sich mit dieser Besitzergreifung nicht anfreunden, so dass er die Werke wieder an sich herausforderte. Der „Schnäppchenjäger“, der nach seiner Überzeugung Eigentümer von herrenlosen Sachen geworden war, dachte aber nicht daran. Das Gericht machte dem Kunstliebhaber jedoch einen Strich durch die Rechnung und gab der Herausgabeklage statt. Denn der richterlichen Überzeugung zufolge hätten selbstgemalte Bilder für den betreffenden Künstler einen persönlichen Erklärungswert. Wenn er sie in andere Hände geben wolle, verkaufe oder verschenke er sie. Stelle er sie hingegen als Sperrmüll auf die Straße, so mache er damit deutlich, dass er sie – so die Kammer weiter – dem eigenen Vermögen und dem Rechtsverkehr entziehen und vernichtet wissen wolle. Kurzum: Die drei Rollen Leinwand befanden sich noch im Eigentum des Malers. Sie mussten daher wieder an den Künstler herausgegeben werden, der sie erneut entsorgt haben dürfte.

Auch wenn die endgültige Vernichtung der Werke für den Unterlegenen sicherlich keinen großen Trost darstellen sollte, kann man jedoch festhalten: Der Sieger steht ebenfalls mit leeren Händen da!

Rechtsanwalt
Thomas Lauinger

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de